

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 16. September 2019

Umsetzung Aktionsplan UN-Behindertenkonvention

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Oktober 2019

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2019 nach der Haltung der Regierung zum Aktionsplan des Branchenverbands der Behinderteneinrichtungen INSOS St.Gallen Appenzell-Innerrhoden (INSOS SG-AI) bzw. zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (SR 0.109; abgekürzt UN-BRK) ist für die Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen von zentraler Bedeutung. Bereits in der Botschaft zum kantonalen Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) wurde die UN-BRK stark berücksichtigt (22.12.01). Alle fünf Jahre wird die Wirkung des BehG überprüft. Am 4. Dezember 2018 hat die Regierung eine solche Überprüfung einschliesslich von daraus abgeleiteten Massnahmen in Form des Wirkungsberichts Behindertenpolitik¹ erstmals zur Kenntnis genommen. Auch dieser Bericht orientiert sich im Wesentlichen an der UN-BRK.

Die Regierung begrüsst die Initiative des Branchenverbands INSOS SG-AI, der einen Aktionsplan für sein Verbandsgebiet erarbeitet hat, und sie unterstützt auch den übergeordneten nationalen Aktionsplan. Dieser fügt sich gut in die Bestrebungen des Kantons ein. Die Selbstverpflichtung der Behinderteneinrichtungen und von deren Verbänden ist ein zentrales Element in der Umsetzung der UN-BRK. Der Kanton kann und will innerhalb seiner Zuständigkeit zum Gelingen solcher Programme beitragen. Der Kanton St.Gallen war durch das Amt für Soziales bei der Erarbeitung des Aktionsplans von INSOS SG-AI im Beirat vertreten. Die Regierung anerkennt daher das wichtige Zusammenwirken von Staat und gemeinnützigen privaten Leistungsanbietern im Bereich Behinderung. Die konkrete Umsetzung des Aktionsplans obliegt jedoch grundsätzlich dem Branchenverband selbst. Dieser hat dafür zu sorgen, dass Forderungen an die entsprechenden Gremien gestellt und Massnahmen umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine Forderung nach einem unmittelbaren Einbezug des Kantonsrates bei der Umsetzung, wie sie von der Interpellantin erwähnt wird, ist der Regierung nicht bekannt und wurde auch nicht an sie herangetragen. Das Amt für Soziales arbeitet mit INSOS SG-AI eng zusammen. Die Anliegen von INSOS SG-AI werden bei der Ausgestaltung der Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen berücksichtigt. Grundsätzlich obliegt die Umsetzung der Wirkungsüberprüfung des BehG der Regierung. Eine Gesetzesanpassung und somit ein unmittelbarer Einbezug des Kantonsrates ist derzeit nicht geplant. Vorgesehen ist die Überarbeitung von kantonalen Richtlinien zur Basisqualität von Behinderteneinrichtungen durch das Departement des Innern, die für die Branche als wichtige Rahmenbedingungen gelten.

¹ Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung → Behindertenpolitik.

2. Das Mitspracherecht von Menschen mit komplexer Beeinträchtigung zum Aktionsplan von INSOS SG-AI ist durch den Verband und die Behinderteneinrichtungen selber sicherzustellen. Der Kanton unterstützt die Bestrebungen der Teilhabe seinerseits in vielfältiger Weise. So wurde bei der Erarbeitung des Wirkungsberichts Behindertenpolitik eine aktive Mitwirkung durch Betroffenenorganisationen sichergestellt, indem nebst der Teilnahme in der Echogruppe auch eine fachlich begleitete Gruppe von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung die Untersuchungsergebnisse beurteilte. Mit einer Handlungskaskade verfolgt der Kanton seit Jahren die primäre Stärkung der Selbsthilfe sowie den barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Grundleistungen nebst den spezialisierten Leistungen.
3. Der Kanton ist bestrebt, mit gutem Beispiel voranzugehen. Er hat im Wirkungsbericht Behindertenpolitik in Abschnitt 14.6 Massnahmen betreffend den Zugang zu wichtigen Informationen festgelegt und baut diese sukzessive aus. Beispiele dafür sind öffentliche Publikationen in Einfacher und Leichter Sprache sowie Gebärdensprache oder die Neugestaltung der Website des Kantons. Die Regierung unterstützt und begrüsst es, wenn auch andere Stellen sowie Wirtschaft und Private entsprechende Verbesserungen anvisieren. Zentral ist ein gesamtgesellschaftlich vermehrtes Bewusstsein für die Bedürfnisse von Betroffenen nach Information und deren Einbezug bei der Umsetzung.
4. Die Wahlfreiheit ist im Kanton St.Gallen explizit gesetzlich geregelt (Art. 26 BehG) und in der Praxis weitgehend gewährleistet. Die Qualität der Wahlfreiheit hängt nicht nur davon ab, ob die öffentlichen Gelder direkt Betroffenen bzw. oftmals deren Vertretungspersonen zur Verfügung stehen. Eine Arbeitsgruppe mit Betroffenen und Fachorganisationen unter Federführung des Amtes für Soziales wird in den nächsten Monaten beurteilen, was im Kanton St.Gallen zu unternehmen ist, damit Leistungen noch bedarfsgerechter und subjektorientierter ausgerichtet werden können. Auch Vorschläge für Gesetzesanpassungen sind nicht ausgeschlossen.
5. Die Entwicklungsziele hinsichtlich UN-BRK sind bereits im Wirkungsbericht Behindertenpolitik klar aufgezeigt worden und haben direkten Einfluss auf die Beurteilung und Weiterentwicklung der Situation im Kanton St.Gallen.